

## 312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (285 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversiche-  
rungsgesetz)**

Im Sinne der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 (und des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990) enthält die gegenständliche Regierungsvorlage als Schwerpunkt Maßnahmen im Bereich der Krankenversicherung. Dabei sind folgende Reformpunkte vorgesehen:

- Umwandlung der medizinischen Hauskrankenpflege in eine Pflichtleistung;
- Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation unter Beibehaltung der Zuständigkeiten der Unfallversicherung und der Pensionsversicherung für die Rehabilitation in ihrem Wirkungsbereich;
- Ermächtigung der Krankenversicherungsträger zur Verbesserung und zum Ausbau der Maßnahmen der Gesundheitsförderung, Verhütung von Unfällen, ausgenommen Arbeitsunfälle, sowie zur Erforschung von Krankheits- bzw. Unfallursachen, ausgenommen Arbeitsunfälle;
- Gleichstellung der Tätigkeiten der klinischen Psychologen und der Psychotherapeuten mit der ärztlichen Hilfe im Bereich der Krankenversicherung;
- Einbeziehung des ergotherapeutischen Dienstes in den Leistungskatalog der Krankenversicherung;

Zur Finanzierung dieser Verbesserungen im Bereich der Krankenversicherung ist eine Beitragserhöhung um 0,8 Prozentpunkte vorgesehen.

Weiters ergibt sich aus der gegenständlichen Regierungsvorlage die Beseitigung der Berücksichtigung der Arbeitslosenrate bei der Festsetzung der

jährlichen Pensionsdynamik. Dafür wird ein Element der Nettoanpassung, nämlich die Berücksichtigung sich verändernder Beitragsätze aufgenommen. Ferner ist auch eine neuerliche zusätzliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze vorgesehen: Im Jahre 1992 soll der Familienrichtsatz 9 317 S und der Richtsatz für Alleinstehende 6 500 S betragen.

Als spezifische Änderungen im Bereich des GSVG sind vor allem die Einführung einer Betriebshilfe im Rahmen der Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, eine Änderung bei der Berücksichtigung der Veräußerungsgewinne zur Ermittlung der Beitragsgrundlage und eine Neuregelung der Höherreihung in der Krankenversicherung zu erwähnen.

Als budgetbegleitende Maßnahme zur Entlastung des Bundeshaushaltes sieht die Regierungsvorlage vor, daß der sich nach § 34 Abs. 2 GSVG ergebende Beitrag des Bundes um 300 Millionen Schilling verringert wird.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Huber, Dr. Schranz, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Hums, Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer, Fischl, Dr. Feurstein, Helmut Stocker, Regina Heiß, Dr. Puntigam, Dr. Leiner, Schwarzenberger, Dr. Helene Partik-Pablé und Eleonore Hostasch sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun. Vom Abgeordneten Fischl wurde ein Abänderungsantrag zu Art. I Z 36 (§ 91 Abs. 1 GSVG) gestellt. Weiters wurde von den Abgeordneten Wolfmayr und Dr. Feurstein ein Abänderungsantrag betreffend folgende Bestimmungen gestellt: Einfügung der Z 14 b und 14 c im Art. I (§ 27 b und § 28 Abs. 2 GSVG), Art. I Z 36

2

## 312 der Beilagen

(§ 91 Abs. 1 GSVG) und Art. I Z 84 (§ 256 Abs. 1 GSVG).

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten **Wolffmayr** und **Dr. Feurstein** teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten **Fischl** fand keine Mehrheit.

Zu den Abänderungen zu den §§ 27 b, 28 Abs. 2 und 91 Abs. 1 zweiter Satz GSVG ist zu bemerken, daß für diese Abänderungen dieselben Begründun-

gen gelten, die im Ausschußbericht 311 der Beilagen betreffend die 50. ASVG-Novelle hinsichtlich der §§ 63 b, 56 a Abs. 2 und 135 Abs. 1 zweiter Satz ASVG angeführt sind.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (285 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 11 29

**Seidinger**  
Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau

/.

## Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 285 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (18. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz)

1. Im Art. I werden nach der Z 14 a folgende Z 14 b und 14 c eingefügt:

„14 b. Nach § 27 a wird folgender § 27 b eingefügt:

### **„Abfuhr der Zusatzbeiträge an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung**

§ 27 b. Der Versicherungsträger hat die in einem Kalendervierteljahr bei ihm eingezahlten Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung bis zum 20. des dem jeweiligen Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonates an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung (§ 447 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) abzuführen. Auf die Abfuhr dieser Zusatzbeiträge ist im übrigen § 63 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anzuwenden.

14 c. Im § 28 Abs. 2 wird der Ausdruck ‚Pauschalbetrag‘ durch den Ausdruck ‚Pauschalbeitrag (Zusatzbeitrag)‘ ersetzt.“

2. § 91 Abs. 1 zweiter Satz Z 3 in der Fassung des Art. I Z 36 lautet:

„3. eine psychotherapeutische Behandlung durch Personen, die gemäß § 11 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, zur selbständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, wenn nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten psychotherapeutischen Behandlung innerhalb desselben Abrechnungszeitraumes eine ärztliche Untersuchung (§ 1 Abs. 2 Z 1 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373) stattgefunden hat.“

3. Im § 256 Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 84 wird der Ausdruck „27 a,“ durch den Ausdruck „27 a, 27 b, 28 Abs. 2,“ ersetzt.